

AMT:	OB
Sachgebiet:	S 1
Vorlagen.Nr.:	2024/125
Datum:	28.06.2024



Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	11.07.2024	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 28.06.2024 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 28.06.2024 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Susanne Schmöger	Zimmer:	Z1.6
E-Mail:	susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de	Telefon:	09321/20-1030

Friedhofsgebührensatzung;

hier: 6. Änderungssatzung, Urnenanlage im Friedhof Hoheim

Beschlussentwurf:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Stadt Kitzingen die

6. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen
(Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die
5. Änderungssatzung vom 01.06.2023**

§ 1 Satzungsänderung

1. § 3 Abs. 1 e) wird wie folgt gefasst:

Urnennischen im Urnenhain des Alten Friedhofs	119,-- €
Urnennischen in Urnenstelen im Alten Friedhof	93,-- €
Urnennischen in Urnenanlagen im Neuen Friedhof	82,-- €
Urnennischen in Urnenanlagen im Friedhof Hoheim	82,-- €

2. § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

Für die Überlassung einer Nischenplatte in der Urnenanlage des Neuen Friedhofes **und im Friedhof Hoheim**, für die Wandplatten der Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof an der Mauer, für Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen im Stelengarten des Neuen Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben, in Höhe von
€

92,--

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachvortrag:

Im Friedhof Hoheim wurde eine neue Urnenanlage fertiggestellt. Bevor diese belegt werden kann, ist die neue Bestattungsform in die Friedhofs- und Bestattungssatzung aufzunehmen und auch der Gebührentatbestand in der Friedhofsgebührensatzung zu ergänzen, was mit dieser 6. Änderungssatzung geschieht.

Die Änderungen im Wortlaut im Verhältnis zur bisher gültigen Satzung sind **rot** gekennzeichnet.